**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

22.10.2026

Nur per E-Mail
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich
Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.
Bauindustrieverband NRW
FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e.V.

Aktenzeichen VIII A 2 / VIII A 3/ 61.05.05.05 2025-0000370
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke/ Frau McCready
Telefon: 0211 4566-856/711

petra.umlauf-schuelke@munv.nrw.de
viviane.mccready@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Kreislaufwirtschaft/ Immissionsschutz

- **Ende der Abfalleigenschaft von aufbereiteten Ersatzbaustoffen im Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung (Ersatzbaustoff V)**
- **Ende der Abfalleigenschaft von rezyklierten Gesteinskörnungen für die Betonherstellung nach DIN 1045-2**

Nr. 5 meines Erlasses vom 27.07.2023[1], dessen Laufzeit mit Erlass vom 18.03.2025[2] verlängert wurde, hebe ich auf. Zum Ende der Abfalleigenschaft im Sinne von § 5 Absatz 1 KrWG werden für mineralische Ersatzbaustoffe vorläufig folgende Regelungen getroffen, soweit seitens der EU oder des Bundes keine anderen Regelungen erlassen werden.

1. Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV

Bei Einhaltung der Kriterien nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 KrWG in Verbindung mit den Vorgaben der ErsatzbaustoffV können mineralische Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen und vom Abfallerzeuger unter Beachtung des § 7a KrWG als Produkt eingestuft werden.

[1] https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/erlass_vom_27.07.2023_einschl_anlage1.pdf
[2] https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/erlass_vom_18.03.204_einschl_anlagen.pdf

Bei aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffen, die unter Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV hergestellt und entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung für den Einbau in ein technisches Bauwerk verwendet werden sollen, kann unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass für diese Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist und sie dementsprechend als Produkte eingestuft werden können – sie unterfallen somit nicht mehr dem Abfallrecht.

Die Erfüllung der Kriterien des § 5 Abs. 1 KrWG ist unter anderem daran gebunden, dass die mineralischen Ersatzbaustoffe - bevor sie das Ende der Abfalleigenschaft erlangen - das Qualitätssicherungssystem der ErsatzbaustoffV §§ 3-13) durchlaufen haben.

Anlage 1 enthält Hinweise zur Konkretisierung der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG zur Bestimmung des Abfallendes von aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffen. Diese müssen kumulativ erfüllt sein. Das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen richtet sich nach dem konkreten Einzelfall.

Die Entscheidung, einen aufbereiteten Ersatzbaustoff unter Bezug auf § 5 Abs. 1 KrWG aus dem Regime des Abfallrechts zu entlassen und als Produkt in Verkehr zu bringen, obliegt allein dem jeweiligen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer bzw. Wirtschaftsbeteiligten, also grundsätzlich demjenigen, der das Material aufbereitet. Es bedarf hierfür keiner konkretisierenden rechtlichen Regelung oder einer behördlichen Feststellung oder Bestätigung.

Der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer ist insoweit in seinem unternehmerischen Handeln frei, trägt aber im Gegenzug auch das unternehmerische Risiko bzw. hat die unternehmerische Verantwortung für sein Handeln.

Sollte es im Einzelfall Anlass zu Zweifel an dem Erreichen des Produktstatus geben, so stehen den zuständigen Abfallbehörden weiterhin die einschlägigen abfall- und ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse zur Verfügung. In diesem Fall tragen dann allerdings die Behörden die materielle Darlegungs- und Beweislast, dass es sich bei den Stoffen oder Gegenständen um Abfall handelt.
Den Abfallerzeuger/ -besitzer trifft aber die Mitwirkunsgpflicht bzw. Auskunftspflicht gemäß § 47 Absatz 3 KrWG. Er hat der zuständigen Behörde die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, damit diese die Einhaltung der Kriterien des § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 KrWG überprüfen kann. Werden die erforderlichen Informationen oder Nachweise in einem angemessenen Zeitraum nicht oder

nicht ausreichend übermittelt, darf die Behörde auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes davon ausgehen, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG nicht vorliegen.

2. Ende der Abfalleigenschaft von rezyklierten Gesteinskörnungen für die Verwendung im Geltungsbereich der Landesbauordnungen, hier insbesondere Betonherstellung nach DIN 1045-2

Nicht dem Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV unterliegt nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen für den Einsatz in hydraulisch gebundenen Bauprodukten, wie beispielsweise Beton oder Zement, soweit die Verwendung in den Geltungsbereich der Landesbauordnungen fällt.

Die Anforderungen zur Herstellung und Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen nach den bautechnischen Normen sind im LANUK – Handout „Verwendung von Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung Kreisläufe im Hochbau schließen“[3] beschrieben.
Eine nach den dort dargelegten einschlägigen umwelt- und baufachlichen Standards produzierte güteüberwachte rezyklierte Gesteinskörnung erfüllt in der Regel die Kriterien für das Abfallende im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 KrWG bereits im Herstellerwerk (siehe auch Erläuterung *Anlage 2*).

Die Bezirksregierungen bitte ich um Weiterleitung des Erlasses an die unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Im Auftrag

Dr. Marc-Oliver Pahl

[3] https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/beton-mit-rezyklierter-gesteinskoernung